

Rechtsöffnungsbegehren im Sinne von Art. 80 und 82 SchKG

Bezirksgericht

Schuldner (Name/Vorname oder Firmenbezeichnung, genaue Adresse)

--

Gläubiger (Name/Vorname oder Firmenbezeichnung mit Angaben der Kontaktperson, genaue Adresse, Telefon-Nr., eMail-Adresse)

--

Gläubiger-Vertreter (Name/Vorname oder Firmenbezeichnung mit Angaben der Kontaktperson, genaue Adresse, Telefon-Nr., eMail-Adresse)

--

Rechtsbegehren

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des/der SchuldnerIn stellen wir das Rechtsöffnungsbegehren im Sinne von Art. 80 und 82 SchKG für:

Forderungen:	1.		nebst Zins zu:		% seit		Forderung:	
	2.		nebst Zins zu:		% seit		Forderung:	
	3.		nebst Zins zu:		% seit		Forderung:	
	4.		nebst Zins zu:		% seit		Forderung:	
	5.		nebst Zins zu:		% seit		Forderung:	
			Betreibungskosten					

und es sei der **Rechtsvorschlag** in der Betreibungs-Nr. des Betreibungsamtes **aufzuheben.**

Beilagen (Zahlungsbefehl, Rechtsöffnung-/Forderungstitel)

Zahlungsbefehl Betreibungs-Nr.

Bemerkungen

--

Ort und Datum

Erläuterungen zum Rechtsöffnungsbegehren

1. Werden Mitschuldner betrieben, so ist gegen jeden derselben ein besonderes Betreibungsbegehren einzureichen.
2. Ist das Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft gerichtet, so hat der Gläubiger deren Vertreter oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den Erben zu bezeichnen, dem die Betreibungsurkunden zuzustellen sind.
3. Ist der Schuldner verheiratet und untersteht er dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so sind im Betreibungsbegehren auch Name, Vorname und genaue Adresse seines Ehegatten anzugeben. Alle Betreibungsurkunden werden in diesem Fall auch dem Ehegatten zugestellt, und dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a SchKG). Beansprucht der Gläubiger in der Betreibung gegen eine Ehefrau, welche der Güterverbindung oder der externen Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des ZGB in der Fassung von 1907 untersteht (Art. 9e und 10 Schlusstitel ZGB), Befriedigung nicht nur aus dem Sondergut, sondern auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut, so hat er im Betreibungsbegehren auf den Güterstand hinzuweisen und ausdrücklich Zustellung eines Zahlungsbefehls und der übrigen Betreibungsurkunden auch an den Ehemann (unter Angabe von Name, Vorname und genauer Adresse) zu verlangen. Dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben. Wenn der Gläubiger den altrechtlichen Güterstand weder kennt noch kennen sollte, genügt es, die Ehefrau allein zu betreiben (Art. 9e Abs. 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).
4. Wird für eine Erbschaft betrieben, so sind im Betreibungsbegehren die Namen aller Erben anzugeben.
5. Ist die Forderung pfandgesichert, so ist dies auf dem Begehren unter Bemerkungen anzugeben und sind das Pfand, der Ort, wo das Pfand liegt, sowie Name und Adresse des allfälligen dritten Eigentümers des Pfandes aufzuführen. Ist das Pfand ein Grundstück, so ist anzugeben, ob dieses dem Schuldner oder dem Dritten als Familienwohnung dient. Bestehen auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträge, so hat der betreibende Pfandgläubiger die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen ausdrücklich zu verlangen.
6. Ist für die Forderung Arrest gelegt, so sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Arresturkunde anzugeben.
7. Der Gläubiger, der Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen ist und das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, muss dieses gleichzeitig mit dem Betreibungsbegehren stellen.
8. Verlangt der Gläubiger die Wechselbetreibung, so hat er dies ausdrücklich zu bemerken und den Wechsel oder Check beizulegen.